

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 22.03.2022

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Salzburg LPD sich.- u verwaltpol.Angel. SVA
ZVR-Zahl 849696418

Vereinsdaten

Name "Interkulturelle Kompetenz Einsatz Anlaufstelle"
Sitz Salzburg (Salzburg)
c/o -
Zustellanschrift 5020 Salzburg, Gessenbergstraße 1/22
Land Österreich
Entstehungsdatum 31.03.1995
statutenmäßige Die Obfrau ist die höchste Vereinsfunktionär, ihm/ihr obliegt die Vertretung des
Vertretungsregelung Vereines nach außen, führt den Vorsitz in allen Verhandlungen, unterfertigt alle
Schriftstücke und Vereinbarungen, welche für den Verein rechtsverbindlich sein
sollen
Im Falle der Abwesenheit bzw. Verhinderung wird die Obfrau vom Stellvertreter
vertreten.

Organschaftliche Vertreter

Obfrau

Vertretungsbefugnis 27.06.2021 - 26.06.2027 (Funktionsperiode)
Familiennamen Mufanga Ntwanya
Vorname Nsabua
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 27.06.2021 - 26.06.2027 (Funktionsperiode)
Familiennamen Ngomb
Vorname Mufanga
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Obfrau Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 27.06.2021 - 26.06.2027 (Funktionsperiode)
Familiennamen Obiandam
Vorname Tacaire
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 27.06.2021 - 26.06.2027 (Funktionsperiode)
Familiennamen Eibl
Vorname Angiom
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 27.06.2021 - 26.06.2027 (Funktionsperiode)
Familiennamen Mtwanya
Vorname Jasmin
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 22. März 2022 \ 23:42:36**